(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 4/2557

Investitionsförderung in den speziellen Wirtschaftsentwicklungszonen

Zur Förderung von Investitionen in den speziellen Wirtschaftsentwicklungszonen in den Grenzgebieten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Industriebiete und zur Förderung der ASEAN Economic Comminity durch Schaffung von wirtschaftlichen Beziehungen mit den Nachbarländern, gemäß Abschnitt 16, 18 und 35 des *Investment Promotion Act of B.E. 2520,* gibt das Board of Investment hiermit folgende Maßnahmen zur Investitionsförderung in den speziellen Wirtschaftsentwicklungszonen bekannt:

- 1. "Spezielle Wirtschaftsentwicklungszone" bezieht sich auf Gebiete, die von dem *Policy Committee of Special Economic Development Zone* festgelegt wurden.
- 2. Im Falle der generell geförderten Aktivitäten, gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2011, haben die Projekte einen Anspruch auf folgende Anreize:
 - 2.1 Drei zusätzliche Jahre Körperschaftssteuerbefreiung zu dem üblichen Körperschaftsbefreiungszeitraum, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investitionen (exkl. Grundstückosten und Betriebskapital) liegt. Der gesamte Steuerbefreiungszeitraum darf allerdings acht Jahre nicht überschreiten.
 - 2.2 Im Falle dass die Aktivität des Projekts in der Gruppe A1 oder A2 sind, welche bereits acht Jahre Körperschaftssteuerbefreiung bietet, hat das Projekt einen Anspruch auf eine 50-prozentige Erlassung der Körperschaftssteuer nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für weitere fünf Jahre.
 - 2.3 Berechtigung zum doppelten Kostenabzug von Transport-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungskosten für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme, zusätzlich zu den Abschreibungskosten.
 - 2.4 Berechtigung zu 25 Prozent Kostenabzug von Installationen oder Konstruktionen von Infrastruktur ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme.
 - 2.5 Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen.

- 2.6 Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- und Betriebstoffe, die in der Produktion von Exportwaren verwendet werden, für fünf Jahre.
- 2.7 Berechtigung, ungelernte ausländische Arbeitskräfte im geförderten Projekt zu beschäftigen (wie durch das Board of Investment bestimmt)
- 2.8 Nicht-steuerliche Anreize
- 3. Im Fall der gezielten Aktivitäten, die von dem *Policy Committee of Special Economic Development Zone* festgelegt wurden, haben die Projekte einen Anspruch auf folgende Anreize:
 - 3.1 Acht Jahre Körperschaftssteuerbefreiung, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investitionen (exkl. Grundstückosten und Betriebskapital) liegt
 - 3.2 Eine 50-prozentige Erlassung der Körperschaftssteuer nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für weitere fünf Jahre.
 - 3.3 Berechtigung zum doppelten Kostenabzug von Transport-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungskosten für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme, zusätzlich zu den Abschreibungskosten.
 - 3.4 Berechtigung zu 25 Prozent Kostenabzug von Installationen oder Konstruktionen von Infrastruktur ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme.
 - 3.5 Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen.
 - 3.6 Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- und Betriebstoffe, die in der Produktion von Exportwaren verwendet werden, für fünf Jahre.
 - 3.7 Berechtigung, ungelernte ausländische Arbeitskräfte im geförderten Projekt zu beschäftigen (wie durch das Board of Investment bestimmt)
 - 3.8 Nicht-steuerliche Anreize
- 4. Der Antrag auf Investitionsförderung unter dieser Maßnahme muss vor dem 31. Dezember 2017 eingereicht werden

Diese Bekanntmachung ist ab dem 1. Januar 2015 gültig.

Bekannt gegeben am 18. Dezember 2014

(General Prayuth Chan-ocha)

Vorsitzender des Board of Investment